



Benutzungs- und Kostenbeitragsordnung

Montessori-Kinderhaus Puchheim

Montessori-Kinderhaus Puchheim

Allinger Straße 7

82178 Puchheim

☎ 089 849 330 00

kinderhaus-puc@montessori-ffb.de

www.montessori-ffb.de

Sparkasse Fürstenfeldbruck

IBAN: DE16 7005 3070 0008 0346 47

BIC: BYLADEM1FFB

Amtsgericht München VR 40465

Steuer Nr. 117 / 109 / 90133

Mitglied im **Paritätischen** Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern e.V.

Mitglied im Montessori Landesverband Bayern e.V.



Benutzungsordnung gültig ab 01.04.2017 in der Fassung vom 23.03.2017

1. Grundsätze

Die Montessori-Gemeinschaft Fürstenfeldbruck e. V. führt in freier und gemeinnütziger Trägerschaft nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Bayerischen Kinderbildungs- und – Betreuungsgesetz (BayKiBiG), den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung und des § 22 SGB VIII die Kindertageseinrichtung „Montessori-Kinderhaus Puchheim“ als **Haus für Kinder mit zwei Gruppen für die Altersgruppen von 1 bis 6 Jahren** in der Allinger Str. 7.

Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern liegt in der vorrangigen Verantwortung der Eltern. Das Montessori-Kinderhaus ergänzt und unterstützt die Eltern hierbei. Unsere Pädagogen achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern.

Im Mittelpunkt der pädagogischen Arbeit im Montessori-Kinderhaus steht die höchstmögliche Achtung vor dem Kind und seinen altersgemäßen Entwicklungs- und Erziehungsansprüchen.

Die PädagogInnen unterstützen das Kind beim Aufbau seiner Persönlichkeit vielseitig, insbesondere mit Hilfe des Montessori-Materials und den sozialen Erfahrungen in einer altersgemischten Gruppe.

Eine Erfolg versprechende Durchführung dieses Konzeptes zum Wohle aller Kinder setzt voraus, dass die Eltern, die PädagogInnen und der Träger des Montessori-Kinderhauses vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Im Montessori-Kinderhaus werden in einer Kleinkindgruppe mit 12 Plätzen die jüngeren Kinder vom ersten Geburtstag bis zum dritten Geburtstag betreut. Die Kinder können die Gruppe bis zum Ende des Betreuungsjahres im August nach dem dritten Geburtstag besuchen. Die Kindergartengruppe hat 20 bis 22 Plätze für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt. Wir streben in beiden Gruppen eine ausgewogene und altersmäßige Mischung von Mädchen und Jungen an.

2. Aufnahme- und Betreuungskriterien

Wir nehmen Kinder aller Nationalitäten und Religionen auf.

Wir können nur Kinder aufnehmen und betreuen, deren Eltern und Kinder ihren Hauptwohnsitz in Puchheim haben.

Ausnahmen sind nur möglich, wenn keine weiteren Anmeldungen für Puchheimer Kinder vorliegen und das Einverständnis der Stadt Puchheim eingeholt wurde.

Die Aufnahme der Kinder erfolgt durch die Kinderhausleitung im Rahmen der verfügbaren Plätze.

Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Auswahl nach folgender Dringlichkeit vorgenommen:

- a) Kinder aus Familien, die gemäß § 27 i. V. m. § 36 SGB VIII der „Hilfe zur Erziehung“ bedürfen, sofern hierdurch das Kontingent von einem Platz pro Gruppe nicht überschritten wird.
- b) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und sich in Ausbildung befindet oder berufstätig ist. Unter alleinerziehend ist vorrangig zu verstehen, dass der jeweilige Elternteil allein mit dem Kind zusammenlebt und das Kind nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird.
- c) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet, welche die Versorgung des Kindes durch die Eltern über einen längeren Zeitraum behindert (z.B. Krankenhausaufenthalt, Krankheit etc.).
- d) Kinder, deren Personensorgeberechtigte beide in Ausbildung oder berufstätig sind.
- e) Geschwisterkinder
- f) Kinder, bei denen die Merkmale a) – e) nicht zutreffen.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Nachweise vorzulegen.

Bei gleicher bzw. fehlender Dringlichkeit für die Kleinkindgruppe haben jüngere Kinder bei Kindern unter drei Jahren Vorrang vor älteren Kindern unter drei Jahren.

Bei gleicher bzw. fehlender Dringlichkeit für die Kindergartengruppe haben ältere Kinder im Kindergartenalter Vorrang vor jüngeren Kindern im Kindergartenalter.

Die zukünftige Zuordnung zu einer Dringlichkeitsstufe ist zu berücksichtigen, sofern diese glaubhaft nachgewiesen wird.

Die Entscheidung über die Aufnahmepriorität bei mehreren gleichrangigen Bewerbern behält sich der Träger vor.

Das Montessori-Kinderhaus will grundsätzlich die Möglichkeit bieten, Kinder vom ersten Geburtstag bis zur Einschulung im Montessori-Kinderhaus zu betreuen, es kann aber keine Gewähr für eine jederzeitige Übernahme der Kinder (nach dem 3. Geburtstag) aus der Kleinkindgruppe in die Kindergartengruppe gegeben werden.

Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen, sofern die Eltern dies wünschen.

3. Anmeldung

Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08.

Die Anmeldung ist jederzeit bei der Kinderhausleitung möglich und erfolgt mittels schriftlicher Vormerkung.

Die Anmeldung für die Kleinkindgruppe ist frühestens ab der Geburt – für die Kindergartengruppe ab dem 2. Geburtstag – möglich.

Die Anmeldenden sind gesetzlich verpflichtet, Auskünfte zur Person des Kindes und zu den Personensorgeberechtigten zu geben. Zu diesem Zweck wird bei der Anmeldung eine Vormerkung ausgehändigt, die ausgefüllt und unterschrieben an die Leitung zurückzugeben ist.

Bei der Anmeldung des Kindes haben die Eltern verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind das Montessori-Kinderhaus besucht.

Über die Aufnahme entscheidet zum nächst möglichen Zeitpunkt die Kinderhausleitung.

Die Aufnahme des Kindes kann erst erfolgen, wenn der von den Eltern unterschriebene Betreuungsvertrag dem Montessori-Kinderhaus vorliegt.

Kommt ein Kind nicht zum vereinbarten Zeitpunkt der Aufnahme in das Montessori-Kinderhaus und wird dieses nicht unverzüglich verständigt, wird der Platz zum nächst möglichen Zeitpunkt anderweitig vergeben.

Die Beiträge sind in diesem Fall bis zur erneuten Platzbelegung von den Eltern zu tragen, ebenso ist der dem Träger entgangene Zuschussbetrag durch die Eltern zu ersetzen.

Die Anmeldung begründet keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes. Ein Rechtsanspruch für eine Aufnahme kann gegenüber dem Träger nicht geltend gemacht werden.

4. Elternbeiträge

Höhe, Fälligkeit und Ermäßigungen der Beiträge sind in der jeweils gültigen Kostenbeitragsordnung geregelt, die im Einvernehmen mit der Stadt Puchheim erstellt wird.

5. Kündigung

Jede Vertragspartei - Eltern wie Träger - kann das vertraglich begründete Betreuungsverhältnis unter Angabe der Gründe mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Es zählt der Termin des Eingangs beim Träger.

Der Träger des Montessori-Kinderhauses ist berechtigt, das vertraglich begründete Betreuungsverhältnis schriftlich, unter Angabe der Gründe zu kündigen, wenn die Eltern ihren durch diesen Vertrag übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommen oder wenn die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses aus pädagogischen Gründen nicht angebracht erscheint. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- (a) wenn das Kind im Montessori-Kinderhaus nicht angemessen gefördert werden kann. Diese Feststellung wird von der Leitung des Montessori-Kinderhauses und der zuständigen Fachkraft der Verwaltung des Trägers nach eingehender Erörterung mit den Eltern getroffen.
- (b) wenn eine Zusammenarbeit mit den Eltern zum Wohle des Kindes nicht möglich bzw. das Vertrauensverhältnis zwischen den Pädagogen des Montessori-Kinderhauses und den Eltern erheblich gestört ist. Die Feststellung wird von der Leitung des Montessori-Kinderhauses und der zuständigen Fachkraft der Verwaltung des Trägers getroffen.

Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres ist eine wirksame Kündigung nur zum 31.08. dem Ende des Betreuungsjahres zulässig; der Eingang der Kündigung beim Träger muss bis zum 31.05. des Betreuungsjahres erfolgen.

Eine Kündigung zum Ende des Betreuungsjahres bedarf es nicht, wenn das Kind in die Schule überwechselt und dies dem Montessori-Kinderhaus spätestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt wurde.

Eine **fristlose Kündigung** des Betreuungsverhältnisses von Seiten des Trägers ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Das Montessori-Kinderhaus hört vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Eltern an. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor,

- (a) wenn das Kind durch sein Verhalten die Unversehrtheit der anderen Kinder wiederholt und erheblich gefährdet und bisherige Maßnahmen, diesem Verhalten zu begegnen, erfolglos verlaufen sind,
- (b) wenn die Eltern wiederholt und nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung weiterhin mit der Entrichtung ihrer Kostenbeiträge im Verzug sind oder ihren vertraglichen und gesetzlichen Anzeige- und Nachweispflichten nicht nachkommen,
- (c) die Eltern trotz Aufforderung die Buchungszeit nicht der tatsächlichen Besuchszeit des Kindes anpassen,
- (d) bei unentschuldigtem Fehlen des Kindes von mehr als 4 Wochen,
- (e) wenn das Kind von den Eltern, trotz mehrmaliger Aufforderung, wiederholt erheblich unpünktlich gebracht bzw. abgeholt wurde,
- (f) wenn der Betreuungsplatz auf Grund von falschen Angaben seitens der Eltern erlangt wurde.

6. Öffnungszeiten / Ferien

Das Montessori-Kinderhaus ist wie folgt geöffnet:

Montag bis Donnerstag von 7.15 Uhr bis 16.30 Uhr
und Freitag von 7.15 Uhr bis 16.00 Uhr.

Pädagogische Kernzeit:

Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.15 Uhr.

Das Montessori-Kinderhaus hat pro Betreuungsjahr maximal 30 Arbeitstage als Schließtage zur Verfügung. Diese werden nach Anhörung des Elternbeirates festgesetzt und zu Beginn des Betreuungsjahres im Montessori-Kinderhaus bekannt gegeben. Zusätzlich kann das Montessori-Kinderhaus an bis zu 5 Tagen pro Jahr für Fortbildungsmaßnahmen schließen.

Die Schließtage liegen zum überwiegenden Teil in den Schulferien.

Alle sonstigen betriebsbedingten Schließzeiten werden von der Kinderhausleitung rechtzeitig bekannt gegeben.

7. Betreuungsvertrag / Kernzeit / Buchungszeit / Änderungen

Die Buchungszeiten und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag mit Buchungsbeleg und Kostenvereinbarung festgelegt, der vor der Aufnahme zwischen den Eltern und dem Träger abzuschließen ist.

Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, wird eine Mindestbuchungszeit von 20 Wochenstunden für Kinder ab dem dritten Lebensjahr festgelegt.

Die pädagogische Kernzeit ist von 8.30 bis 12.15 Uhr. In dieser Zeit sollen alle Kinder gemeinsam am Leben im Montessori-Kinderhaus teilnehmen. Die Kernzeit ist deshalb verbindlich für jedes Kind zu buchen. Diese festgelegte Phase ermöglicht eine ungestörte Bildungs- und Erziehungsarbeit mit den Kindern.

Zusätzlich zu der festgelegten Kernzeit von 8.30 bis 12.15 Uhr sind auch täglich unterschiedliche Betreuungszeiten möglich. Bei wechselnden täglichen Buchungszeiten wird ein Tagesdurchschnitt über den Zeitraum einer 5-Tage-Woche gebildet. Dieser ist dann Grundlage für die Beitragserhebung.

Überschreitet die tatsächliche Besuchszeit regelmäßig die Buchungszeit, so muss die Buchungszeit dementsprechend angepasst werden.

Änderungen des Aufenthalts wegen Eingewöhnung, Krankheit, Urlaub, Arztbesuch, sonstiger Verhinderung bleiben bei der Berechnung der Buchungszeit unberücksichtigt.

Nicht zulässig sind Buchungen, deren Zeiträumen von Anfang an nicht in Anspruch genommen werden.

Der Buchungsbeleg kann jährlich aktualisiert werden.

Die Eltern teilen für die gebuchte Betreuungszeit sich ergebende entscheidende Änderungen sofort mit und sind damit einverstanden, dass innerhalb eines Betreuungsjahres diese Regelbuchung nur mit besonderer Begründung in Absprache mit der Kinderhausleitung nach Ablauf eines Monats jeweils zum Monatsanfang neu geregelt werden kann.

Buchungszeiten von bis zu 3 Stunden täglich sind nur für Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahres möglich.

8. Besuchsregeln

Das Montessori-Kinderhaus kann seine Bildungs- und Erziehungsarbeit nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind das Montessori-Kinderhaus regelmäßig besucht. Das Montessori-Kinderhaus bittet die Eltern daher für den regelmäßigen und pünktlichen Besuch Sorge zu tragen. Kann das Kind das Montessori-Kinderhaus nicht besuchen, ist dieses unverzüglich, unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit zu verständigen.

Beim Besuch des Montessori-Kinderhauses haben die Eltern schriftlich zu erklären, von welchen Personen (namentlich) das Kind abgeholt werden darf.

Im Übrigen muss das Kind von den Eltern oder dem Beauftragten persönlich pünktlich vor Ende der gebuchten Betreuungszeit abgeholt werden. Die Eltern oder Beauftragten übergeben die Kinder zu Beginn der gebuchten Betreuungszeit den PädagogInnen und holen sie mit Beendigung der gebuchten Betreuungszeit wieder ab.

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die PädagogInnen in den Räumen des Montessori-Kinderhauses und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigte Personen.

9. Krankheit, Anzeige

Kinder, die erkrankt sind, dürfen das Montessori-Kinderhaus während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Die Kinderhausleitung ist darüber unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende oder übertragbare Krankheiten auftreten. Die Wiederezulassung des Kindes kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

Grundsätzlich sollte ein wieder genesendes Kind mindestens 24 Stunden fieberfrei sein und den Anforderungen, die der Aufenthalt im Kinderhaus, der gemeinsame Tagesablauf und die Kindergruppe an das genesende Kind stellen, gewachsen sein.

Erkrankungen sollen der Kinderhausleitung möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer mitgeteilt werden.

Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, dessen verdächtig sind, oder gefährliche Erreger ausscheiden, dürfen das Montessori-Kinderhaus nicht betreten. Betroffen sind insbesondere die so genannten Kinderkrankheiten, wie Scharlach, Masern, Röteln, sowie Kopfläuse, besonders aber auch ansteckende Durchfallerkrankungen wie Salmonellen und übrige Formen. Dies ist im Einzelfall mit dem Gesundheitsamt abzuklären.

Das Personal des Montessori-Kinderhauses darf den Kindern keine Medikamente verabreichen. Ausnahmen sind schriftlich zu vereinbaren.

10. Mitarbeit der Eltern/ Elternbeirat

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit – sie beinhaltet in dieser Einrichtung insbesondere die Umsetzung der pädagogischen Grundsätze von Maria Montessori -, hängt entscheidend von der Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Reges Interesse und aktive Mitarbeit der Eltern ist daher sehr erwünscht.

Im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit sollen die Eltern daher regelmäßig die angebotenen Elternveranstaltungen besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, zusätzliche Gesprächstermine mit den PädagogInnen zu vereinbaren.

Die Eltern wählen aus ihrer Mitte zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres einen Elternbeirat. Seine Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

11. Haftung

Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe, Schmuckstücken und sonstigen besonders wertvollen Gegenständen der Kinder wird vom Montessori-Kinderhaus keine Haftung übernommen.

Bei mutwilliger Beschädigung der Einrichtung durch die Kinder haften deren Eltern.

Wird das Montessori-Kinderhaus auf Anordnung der Gesundheitsbehörde, auf Grund nicht voraussehbaren Personalmangels, Personalkrankheit oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder einen vergleichbaren Anspruch gegenüber dem Träger.

Der Träger haftet nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

12. Nichtteilnahme an der Verbraucherschlichtung

Der Träger beteiligt sich nicht an Verbraucherstreitschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitgesetz.

13. Rauchverbot

In allen für die Kinder zugänglichen Räumen und dem Außenbereich des Montessori-Kinderhauses herrscht Rauchverbot für alle MitarbeiterInnen des Montessori-Kinderhauses und für alle Personen, die das Montessori-Kinderhaus aufsuchen.

Kostenbeitragsordnung gültig ab 01.04.2017 – Fassung vom 23.03.2017

1. Beitragspflicht

- (1) Die Montessori-Gemeinschaft Fürstenfeldbruck e.V. erhebt für Besuch und Benutzung des Montessori-Kinderhauses Puchheim Kostenbeiträge.
- (2) Der Besuch beginnt an dem Tag, der im Betreuungsvertrag als Aufnahmetag genannt ist.
- (3) Die Beitragspflicht endet durch Kündigung des Betreuungsvertrages. Abwesenheit infolge Krankheit oder aus sonstigem Grund unterbricht den Vertrag nicht.

2. Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind,
 - die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in das Montessori-Kinderhaus Puchheim aufgenommen wird,
 - diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in das Montessori-Kinderhaus Puchheim angemeldet haben.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

3. Entstehen und Fälligkeit der Kostenbeiträge; Zahlungsverkehr; Verpflegung

- (1) Die Beiträge entstehen erstmals mit dem Aufnahmetag des Kindes in das Montessori-Kinderhaus Puchheim.
- (2) Die Beiträge werden erstmals mit dem Aufnahmetag des Kindes in das Montessori-Kinderhaus Puchheim fällig.
- (3) Die Beiträge sind zum jeweils Ersten eines Monats für den gesamten Monat fällig und an 12 Monaten des Jahres zu bezahlen. Für den Monat August ist der volle Beitrag zu entrichten. Unabhängig vom erstmaligen Aufnahmetag ist stets der volle Monatsbeitrag fällig.
- (4) Kommt ein Kind nicht zum vereinbarten Zeitpunkt der Aufnahme in das Montessori-Kinderhaus Puchheim, sind die Kostenbeiträge bis zur erneuten Platzvergabe von den Beitragsschuldnern zu tragen, ebenso ist der dem Träger entgangene Zuschussbetrag von den Beitragsschuldnern zu ersetzen.
- (5) Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Montessori-Gemeinschaft Fürstenfeldbruck e.V. eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Die Zahlungspflichtigen werden spätestens 3 Tage vor dem ersten Lastschriftzug sowie vor jeder folgenden Änderung über den Zeitpunkt und den Betrag der zukünftigen Abbuchungen informiert.
- (6) Eventuell anfallende Gebühren bei Rückbuchung müssen von den Beitragsschuldnern getragen werden.
- (7) Barzahlung ist nicht möglich.
- (8) Bei Abwesenheit (Krankheit, Ferien, Kuraufenthalte etc.) des Kindes während des Monats wird keine Rückvergütung gewährt.
- (9) Der Verpflegungsbeitrag entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen.
- (10) Der Bestellmodus wird von der Einrichtungsleitung festgelegt. Werden bestellte Mittagessen nicht abgenommen oder nicht rechtzeitig abbestellt, so ist der Verpflegungsbeitrag dennoch zu entrichten.
- (11) Die Verpflegungsbeiträge werden zum Ende des Monats abgerechnet und am Ersten eines jeden Monats für den vorhergehenden Monat fällig.

4. Kostenbeiträge

- (1) Für den Besuch der Kleinkindgruppe sind folgende monatliche Betreuungsbeiträge zu entrichten:

	mehr als 3 - 4 Stunden:	mehr als 4 - 5 Stunden:	mehr als 5 - 6 Stunden:	mehr als 6 - 7 Stunden:	mehr als 7 - 8 Stunden:	mehr als 8 - 9 Stunden:	mehr als 9 - 10 Stunden:
Kleinkindgruppe (Krippe)	247,00 €	273,00 €	299,00 €	326,00 €	352,00 €	378,00 €	404,00 €
Geschwisterermäßigung	232,00 €	258,00 €	284,00 €	311,00 €	337,00 €	363,00 €	389,00 €

- (2) Für den Besuch der Kindergartengruppe sind folgende monatliche Betreuungsbeiträge zu entrichten:

	mehr als 3 - 4 Stunden:	mehr als 4 - 5 Stunden:	mehr als 5 - 6 Stunden:	mehr als 6 - 7 Stunden:	mehr als 7 - 8 Stunden:	mehr als 8 - 9 Stunden:	mehr als 9 - 10 Stunden:
Kindergartengruppe	87,00 €	95,00 €	103,00 €	110,00 €	119,00 €	126,00 €	134,00 €
Geschwisterermäßigung	72,00 €	80,00 €	88,00 €	95,00 €	104,00 €	111,00 €	119,00 €

- (3) Beträge für Ausflüge, Eintrittsgelder etc. sind in den Kostenbeiträgen nicht enthalten.

- (4) Gebührenermäßigung für Vorschulkinder: Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Zuschuss nach § 35 f. und 36 ff. BayEUG auf den Kostenbeitrag nach 4. (2) in Höhe des jeweils aktuellen staatlichen Zuschuss angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe des in 4. (2) festgesetzten Betrags begrenzt. Der Zuschuss wird für insgesamt maximal 12 Monate angerechnet.

5. Beitrag für Gruppenkasse

5,00 €	pro Kind pro Monat
--------	--------------------

6. Verpflegung

Der Beitrag für ein Mittagessen beträgt:

3,30 €	Für jedes bestellte Essen
--------	---------------------------

Der Beitrag für die Brotzeitkasse beträgt:

4,00 €	pro Kind pro Monat
--------	--------------------

7. Aufnahmegeld

Das Aufnahmegeld ist ein einmaliger Kostenbeitrag für die Aufnahme des ersten Kindes in eine der Einrichtungen der Montessori-Gemeinschaft. Es wird bei Vertragsabschluss fällig und wird nicht erstattet, wenn der Schul- bzw. Kinderhausplatz nicht angetreten wird.

150,00 €	pro Familie sowie 13,00 € für das pädagogische Konzept im Kinderhaus
----------	--

8. Erhöhung der Kostenbeiträge

Eine Erhöhung der Kostenbeiträge um bis zu 5% pro Betreuungsjahr ist möglich.

9. Mitgliedsbeitrag Montessori-Gemeinschaft Fürstenfeldbruck e.V.

Die Mitgliedschaft in der Montessori-Gemeinschaft Fürstenfeldbruck e.V. ist nicht verpflichtend.

Vollmitgliedschaft	84,00 €	jährlich
Fördermitgliedschaft	42,00 €	jährlich

10. Rückbuchungsgebühren

Liegt der Grund für eine Rückbuchung im Verschulden der Eltern (nicht gedecktes Konto, unberechtigter Widerspruch, nicht bekannt gegebene Kontenänderung), sind die Rückbuchungsgebühren von den Eltern zu übernehmen.

11. Mahngebühren

1. Zahlungserinnerung	keine
2. Zahlungserinnerung	5,00 € + Porto
3. Zahlungserinnerung	10,00 € + Porto/Einschreiben

12. Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) das Montessori-Kinderhaus Puchheim, wird der Beitrag für das zweite Kind und jedes weitere Kind um 15,00 € monatlich ermäßigt.

13. Besondere finanzielle Notlagen und Übernahme der Kostenbeiträge im Rahmen der Jugendhilfe

- (1) In finanziellen Härtefällen besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Kostenübernahme durch das Kreisjugendamt. Anträge, die in der Einrichtung oder beim Kreisjugendamt Fürstenfeldbruck, Münchener Straße 32, 82256 Fürstenfeldbruck erhältlich sind, sollen in der Regel vor Aufnahme des Kindes in das Montessori-Kinderhaus Puchheim gestellt werden. Anträge zur Übernahme der Kostenbeiträge für das Mittagessen können beim Jobcenter (Hartz IV) oder beim Amt für Soziales gestellt werden.
- (1) Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids des Kostenträgers und dem Eingang der Beiträge haben die Eltern die geschuldeten Kostenbeiträge zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Kostenbeiträge bereits für ein oder mehrere Betreuungsjahr/e übernommen worden sind und eine Weiterzahlung zu erwarten, aber noch nicht erfolgt ist.

14. Hinweis

Die Benutzungs- und Kostenbeitragsordnung ist in der jeweils gültigen Fassung und diese ergänzende, ändernde und ersetzende Fassung Bestandteil des Betreuungsvertrags und wird durch Unterzeichnung des Betreuungsvertrags durch die Eltern als verbindlich anerkannt.

15. Inkrafttreten

Die vorliegende Benutzungs- und Kostenbeitragsordnung tritt am 01.04.2017 in Kraft.

Montessori-Gemeinschaft Fürstenfeldbruck e. V.

Der Vorstand